

Vereinbarungen zum Betreuungsvertrag

für das SOS-Kinderdorf München, Kindertageszentrum Neuaubing

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung	Seite 2
§ 2 Schließzeiten	Seite 2
§ 3 Gebührenschildner	Seite 2
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild	Seite 2
§ 5 Gebühren	Seite 2
§ 6 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten	Seite 2
§ 7 Erkrankung des Kindes	Seite 2
§ 8 Höhe der Gebühren bei außerordentlicher Schließung	Seite 3
§ 9 Kündigung des Betreuungsvertrags	Seite 3
§ 10 Inkrafttreten	Seite 3

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch des Kindertageszentrums Neuaubing des SOS-Kinderdorf e. V. (im Folgenden SOS-Kindertageszentrum) werden Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld erhoben.

§ 2 Schließzeiten

Das SOS-Kindertageszentrum kann Schließzeiten von 30 bis maximal 35 Tagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Ein Großteil der Schließtage wird in den Sommer- und Weihnachtsferien eingebracht. Die Schließzeiten werden mit dem Elternbeirat abgestimmt.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in das SOS-Kindertageszentrum, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.

Die Pflicht zur Zahlung besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit, soweit nicht in § 8 eine abweichende Regelung vorgesehen ist.

Das Verpflegungsgeld muss bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld wird für einen Kalendermonat am Ersten des Besuchsmonats fällig und per Lastschrift eingezogen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem SOS-Kindertageszentrum eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (01. September bis 31. August), wenn nicht fristgerecht gekündigt wurde.

§ 5 Gebühren

- (1) Die „Übersicht über Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung gibt Auskunft über die Höhe der Gebühren.
- (2) Es gelten die Ermäßigungstatbestände der Münchner Kitaförderung: Den Familien kann eine Ermäßigung auf die Besuchsgebühr gewährt werden. Die Erfüllung der Voraussetzung des jeweiligen Ermäßigungsgrundes sind dem SOS-Kindertageszentrum durch geeignete Belege von den Familien nachzuweisen.
- (3) Dem Träger ist vorbehalten, die Gebühren unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zu ändern.

§ 6 Mitteilungspflicht der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, wesentliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Personensorge, Umzug des Kindes, Auszug von Geschwistern, Änderung der Telefonnummer/Kontaktdaten usw. dem SOS-Kindertageszentrum unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Erkrankung des Kindes

- (1) Das Kind ist bei Eintritt der Krankheit in der Gruppe des SOS-Kindertageszentrums zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer Familienangehöriger sind der Leitung des SOS-Kindertageszentrums sofort zu melden. Dasselbe gilt für Verletzungen auf dem Weg von und zum SOS-Kindertageszentrum. Für den Fall, dass das Kind während seines Aufenthalts im SOS-Kindertageszentrum erkrankt oder einen Unfall erleidet, ist unverzüglich eine der abholungsberechtigten Personen zu benachrichtigen. Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist das SOS-Kindertageszentrum im Notfall gesetzlich verpflichtet, eine/n Arzt/Ärztin zu konsultieren, der/die das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das

Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des/r untersuchenden Arztes/Ärztin in eine Rücksprache mit dem/r Hausarzt/-ärztin des Kindes einzuwilligen. Die Personensorgeberechtigten werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

- (2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.

§ 8 Höhe der Gebühren bei außerordentlicher Schließung

- (1) Wird die Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringern sich die Gebühren für jeden vollen Schließungstag um ein Einundzwanzigstel; ab 21 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. Eine Minderung für mehr als 21 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich. Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe oder mit verkürzten Besuchszeiten der gleichen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.
- (3) Die regulären jährlichen Schließungstage zählen nicht als außerordentliche Schließungstage.
- (4) Im Falle einer betriebsbedingten oder unverschuldet notwendigen außerordentlichen Schließung des SOS-Kindertageszentrums bestehen gegenüber dem SOS-Kindertages-zentrum keine weitergehenden Ansprüche.

§ 9 Kündigung des Betreuungsvertrags

- (1) Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigten
Eine Kündigung während des Kindertageseinrichtungsjahres (1. September bis 31. August) ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zulässig. Sie bedarf der Schriftform. Eine Kündigung zum 31.07. ist ausgenommen.
- (2) Der Vertrag endet automatisch zum 31.08. des 4. Schuljahres und kann im Einzelfall nach Rücksprache mit der Leitung bis spätestens zum auf Vollendung des 11. Lebensjahres folgenden 31.08. verlängert werden.
- (3) Kündigung durch die Einrichtung
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Betreuungsvertrag gekündigt werden.
Wichtige Gründe liegen vor wenn:
 - a) das Kind über zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - b) es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Einrichtung nicht interessiert sind,
 - c) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt haben,
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind,
 - e) der Platz in der Einrichtung aufgrund von falschen Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 - f) das Kind dauerhaft außergewöhnliche Verhaltensauffälligkeiten und -störungen zeigt, insbesondere wenn es durch sein Verhalten die Gruppenarbeit erheblich stört und sich oder andere gefährdet, oder eine Förderung des Kindes im Rahmen der Möglichkeiten einer herkömmlichen Kindertagesstätte nicht mehr hinreichend gewährleistet werden kann,
 - g) die Mitwirkung der Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft nicht ausreichend gewährleistet ist,
 - h) die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in München liegt.

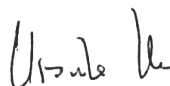
§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt vorangegangene Fassungen.

München, 15.07.2024



Dr. Michael Balk
Trägervertreter SOS-Kinderdorf e.V.



Ursula Keul
Leitung des SOS-Kindertageszentrums Neuaubing